

Richtlinie über die Verwendung von Budgets der Ortschaftsräte

Gemäß § 84 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Landsberg hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am **31.08.2017** die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Zweck der Richtlinie

1. Diese Richtlinie regelt die Verwendung der den Ortschaftsräten auf Grundlage von § 16 der Hauptsatzung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
2. Für die Erfüllung der in § 84 KVG LSA genannten Aufgaben wird den Ortschaften Braschwitz, Hohenthurm, Landsberg, Niemberg, Oppin, Peißen, Queis, Reußen, Scherz, Sietzsch und Spickendorf ein jährliches Budget zugewiesen, das sich aus einer festen und einer variablen Größe pro Einwohner zusammensetzt. Das feste Grundbudget wird gemäß Anlage 1 für die folgenden Haushaltsjahre festgeschrieben. Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres in der Ortschaft. Eine Mitteilung über die Einwohnerzahl erfolgt durch die Kämmerei an die Ortsbürgermeister im Rahmen des Haushaltsauschreibens für die jährliche Haushaltsplanung. Die Bereitstellung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Bewilligung im Haushaltsplan der Stadt Landsberg.

§ 2

Aufgabenkatalog

1. Aufgaben für die der Stadtrat und seine Ausschüsse sowie der Bürgermeister ausschließlich zuständig sind, sind von der Wahrnehmung durch die Ortschaftsräte und die Ortsbürgermeister ausgeschlossen.
2. Bei der Umsetzung der Angelegenheiten, für die ein Budget zugewiesen wurde, sind folgende Grundsätze anzuwenden:
 - *Die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung kulturellen Lebens in der Ortschaft.*

Mit den zugewiesenen Mitteln sollen Ortschafts bezogene Entwicklungen, Projekte und Veranstaltungen unterstützt werden. Dazu zählen insbesondere die Organisation und Durchführung von Heimatfesten, die der Erhaltung der Traditionen und der Pflege des Brauchtums dienen.

- *Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten*

Hierzu zählen z. Bsp. der Erwerb von Blumen und sonstigen Präsenten für Altersjubilare, Ehe- und ähnliche Jubiläen sowie die Seniorenweihnachtsfeier.

- *Die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.*

Die Stadt Landsberg fördert als freiwillige Leistung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und nach Maßgabe dieser Richtlinie gemeinnützige Vereine, wenn sich diese entsprechend ihres Satzungszwecks im Bereich der Heimatpflege, Kultur, Sport und Soziales betätigen, sich der Nachwuchsförderung in diesem Bereichen widmen und damit den Interessen der Stadt dienen.

Förderfähig sind Maßnahmen/ Projekte der Vereine mit folgenden Inhalten:

- Förderung der Durchführung von Veranstaltungen zur Heimatpflege
- Förderung kultureller Traditionen, des kulturellen Lebens und soziale Projekte
- Förderung von Vereinen
- Förderung des Vereinssports

Die Förderung freier Träger von Kindertagesstätten, soweit eine gesetzliche Finanzierungspflicht der Stadt Landsberg besteht, ist von der Förderung ausgeschlossen. ~~Ebenso entfällt eine Förderung für Fördervereine kommunaler Einrichtungen.~~

Die kommunale Sportförderung orientiert sich insbesondere auf:

- die unentgeltliche Bereitstellung von Sportanlagen der Stadt Landsberg für Trainings- und Wettkampfszwecke der Sportvereine
- Unterstützung des Ehrenamtes der Vereine
- Förderung des Kinder- und Jugendsports
- Förderung von Sportveranstaltungen und -projekten
- Die Gewährung von finanziellen Mitteln für Ehrungen und Jubiläen der Vereine
- Förderung des Nachwuchses
- Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten

Förderfähig sind Vereine:

- die ihren Sitz in der Stadt Landsberg haben
- im Vereinsregister eingetragen und nachweislich gemeinnützig sind
- und ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nachkommen

- *Die Pflege von Partnerschaften.*

Hierunter zählt die Pflege, Organisation und Durchführung von partnerschaftlichen Beziehungen.

3. Die Ortschaftsräte haben im Rahmen der Vorschläge für die jährlichen Haushaltsplanungen dem Bürgermeister auch eine Planung für die Verwendung des Ortschaftsrats-Budget vorzulegen.
4. Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Landsberg im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

§ 3

Verwendung, Auszahlung und Nachweis

Über die Verwendung der Mittel bis zu einem Wert von 100,00 Euro entscheidet der Ortsbürgermeister, im Übrigen entscheidet der Ortschaftsrat.

1. Förderung

- Die Förderung kann nur vorgenommen werden, sofern im Haushaltplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind. Die Entscheidung über die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trifft der Stadtrat durch Festlegung des Betrages im Haushaltsplan.
- Die Ortschaftsräte entscheiden entsprechend § 84 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 16 Abs. 1, Nr. 4 und 5 der Hauptsatzung der Stadt Landsberg unter Beachtung der Grundsätzen dieser Richtlinie über die Anträge, welche zu Fördermaßnahmen gestellt werden, die in der jeweiligen Ortschaft erfolgen sollen. Der Ortschaftsrat entscheidet ob und in welcher Höhe die Förderung erfolgen soll, wobei der Gesamtbetrag aller Förderungen den nach Abs. 1 für die Ortschaft ermittelten Betrag nicht übersteigen darf.

2. Auszahlungsverfahren

Förderungen werden nur auf schriftlich, bei der jeweiligen Ortschaft gestellten Antrag, gewährt.

Die Stadt Landsberg erlässt auf Grundlage der Anträge einen Zuwendungsbescheid und überweist nach Genehmigung des Haushaltes die Fördermittel an den antragstellenden Verein.

3. Verwendung

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.

4. Nachweis über die Verwendung der Zuwendung

- 4.1. Der Zuwendungsempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.
- 4.2. Grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung haben grundsätzlich die Rückzahlung der gewährten Mittel zur Folge.
- 4.3. Die Zuwendung wird auch zurückgefordert, wenn der Nachweis nicht ordnungsgemäß und termingerecht erbracht wird.

5. Die Verwendung der Mittel ist grundsätzlich jeweils ab Beginn eines Haushaltsjahres zulässig. Für die haushaltslose Zeit sind die Bestimmungen in § 104 KVG LSA zu beachten. Ab der Bewirtschaftungsfähigkeit des jeweiligen Haushaltsjahres kann der Ortschaftsrat über die veranschlagten Mittel verfügen. Soweit eine Haushaltssperre erlassen wird, gelten die Bestimmungen während dieses Zeitraums, die durch den Bürgermeister gemäß § 27 KomHVO festgesetzt werden.

6. Eine Übertragung der Ortschafts-Budgets ist in Einzelfällen möglich, wenn ein entsprechender Übertragbarkeitsvermerk für dieses Budget im Haushaltsplan hinterlegt ist. Hierfür muss der jeweilige Ortsbürgermeister bis zum 15.01. des Folgejahres einen Antrag auf Mittelübertragung mit entsprechender Begründung bei der Stadt Landsberg einreichen. Nach Einreichung des Antrages wird durch die Finanzverwaltung eine Prüfung durchgeführt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 31.03.2017 außer Kraft.

Landsberg, den

K.-J. Zander

Beauftragter des Landkreises Saalekreis

Für den Bürgermeister der Stadt Landsberg

§ 2

Aufgabenkatalog

1. Aufgaben für die der Stadtrat und seine Ausschüsse sowie der Bürgermeister ausschließlich zuständig sind, sind von der Wahrnehmung durch die Ortschaftsräte und die Ortsbürgermeister ausgeschlossen.
2. Bei der Umsetzung der Aufgabenstellungen, für die ein Budget zugewiesen wurde, sind folgende Grundsätze anzuhalten:

Die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, der örtlichen Brauchkultur und der kulturellen Tradition sowie Unterstützung kulturellen Lebens in der Ortschaft.